



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Bezirksausschuss 12
Herrn Patric Wolf
Vorsitzender

Tal 13
80331 München

MOR-GB2-1.2

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Blumenstr. 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.03.2021

Verkehrsberuhigung in der Mannheimer Straße und Sulzbacher Straße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01282 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 18.11.2020

Sehr geehrter Herr Wolf, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag bitten Sie die Verwaltung der Landeshauptstadt München/Mobilitätsreferat dazu auf, zu untersuchen, ob die Mannheimer Straße und die Sulzbacher Straße zu einem verkehrsberuhigten Bereich („Spielstraße“) umgewandelt werden kann. Bei dieser Planung solle auch geprüft werden, ob eine Begrünung des Bereichs möglich ist. Bei der Planung sind die Anwohner z.B. durch einem Ortstermin mit einzubeziehen. Sollte die Verkehrsberuhigung grundsätzlich möglich sein, bittet der BA 12 noch vor der baulichen Umsetzung durch temporäre Maßnahmen in Anlehnung an die Aktion Sommerstraßen die Verkehrsberuhigung baldmöglichst zu realisieren

Zu Ihrem Antrag nimmt das Mobilitätsreferat in Abstimmung mit dem Baureferat wie folgt Stellung:

Die Mannheimer Straße und die Sulzbacher Straße liegen in einer Tempo 30-Zone und weisen relativ schmale Querschnitte auf (Sulzbacher Straße; Fahrbahn ca. 5,3 m, Gehwege ca. 1,0 - 3,0 m, Mannheimer Straße: Fahrbahn ca. 5,8 m, Gehwege ca. 1,6 – 2,0 m), Es gilt reines Anwohnerparken. Durch das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg in der Mannheimer Straße beidseitig, in der Sulzbacher Straße auf der südlichen Fahrbahnseite wird

die Fahrbahnbreite zusätzlich eingeschränkt, so dass ein Zweirichtungsverkehr nur mit Warten möglich ist und grundsätzlich nur sehr niedrige Geschwindigkeiten gefahren werden können.

Dem Mobilitätsreferat liegen keine weiteren Beschwerden bezüglich der Verkehrsbelastung und Verkehrssicherheit in den beiden Straßen vor.

Die Auswertung der Unfallzahlen der letzten zwei Jahre durch die zuständige Polizeiinspektion 13 ergab einen nicht relevanten Kleinunfall sowie einen Verkehrsunfall mit Personenschaden (hier stürzte ein E-Scooter-Fahrer ohne Fremdbeteiligung, weil er die Kontrolle über sein Gefährt verlor). Beschwerden liegen der Polizeiinspektion 13 nicht vor.

Eine „Spielstraße“ im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Kfz- Verkehr zu sperren.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als „Spielstraße“ bezeichnet) müsste die Straße baulich umgestaltet werden. Verkehrsberuhigte Bereiche – beschildert mit Zeichen 325/326 StVO – müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Kfz-Verkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen. Das Parken ist – außer in wenigen, gekennzeichneten Flächen – nicht erlaubt. Eine solche Ausbauform wird grundsätzlich nur in reinen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen für sinnvoll erachtet. Die Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches sollte zudem nicht wesentlich mehr als 100 m betragen, da die Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit über längere Strecken als unzumutbar empfunden wird.

Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches (z.B. mit geschwindigkeitsdämpfenden Fahrgassenversätzen und Gestaltungselementen zur deutlichen Hervorhebung der Aufenthaltsfunktion) wäre aufgrund der relativ geringen Straßenbreiten nicht in ausreichendem Umfang möglich. Dies hätte zur Folge, dass mit der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches lediglich eine „Scheinsicherheit“ geschaffen würde, die – vor allem für Kinder – durch den Entfall des geschützten Gehweges mit größeren Gefahrenpotentialen behaftet wäre als die gegenwärtige Ausbauform der Straße.

Bei der Beurteilung der Realisierbarkeit von Baumaßnahmen spielen nicht zuletzt auch finanzielle Gesichtspunkte eine maßgebliche Rolle. Der Umbau der Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich würde einen nicht unerheblichen Finanzaufwand erfordern. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage hält daher das Baureferat solche Maßnahmen derzeit weder für durchführbar noch für gerechtfertigt, zumal die Straße sich in einem verkehrssicheren Ausbauzustand befindet.

In der Gesamtabwägung kommt das Mobilitätsreferat in Abstimmung mit dem Baureferat zum Schluss, dass eine dauerhafte Umgestaltung der Mannheimer Straße und der Sulzbacher

Straße oder eines Teilabschnittes als verkehrsberuhigter Bereich aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Wir bitten um Verständnis für die unter den aufgezeigten Gesichtspunkten getroffene Sachentscheidung.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 01282 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
GB2-1.2